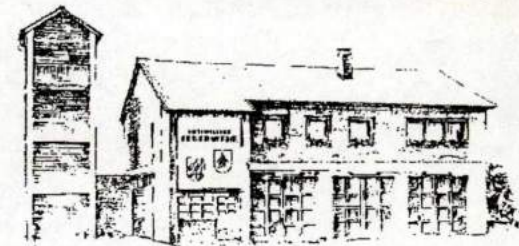


Vereinssatzung

„Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e.V.“

gegründet Oktober 2000



Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e.V."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2) Der Verein hat seinen Sitz in 91088 Bubenreuth, Frankenstr. 47.
- 1.3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und freiwillige Leistungen

- 2.1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bubenreuth, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- 3.1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - 3.1.1) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 3.1.2) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
 - 3.1.3) Ehrenmitglieder (beitragsfrei).
- 3.2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrungen, Anerkennungen

- 4.1) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2) Mitglieder nach §3.1.1 sind mit der Aufnahme in den aktiven Dienst auch gleichzeitig Mitglied des Vereins. Mitglieder nach §3.1.2 müssen einen Antrag zur Aufnahme in den Verein schriftlich beim Vorstand einreichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 4.3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

- 4.4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.
Es können ernannt werden:
 - 4.4.1) aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
 - 4.4.2) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
 - 4.4.3) Ausnahmen können auf Antrag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4.5) Ehrungen durch den Verein erfolgen in Form einer Urkunde für 25jährige und 50jährige Mitgliedschaft.
Darüber hinausgehende Ehrungen entscheidet der Vorstand (z.B. 60jährige Mitgliedschaft).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1) Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1.1) mit dem Tod des Mitglieds
 - 5.1.2) durch Austritt
 - 5.1.3) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 5.1.4) durch Ausschluß
- 5.2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 5.3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 5.4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluss als nicht erlassen.

Erläuterungen zu § 5

Wer vom Kommandanten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 Feuerwehrsatzung), verliert damit noch nicht die Mitgliedschaft im Verein, sondern wird lediglich passives Mitglied (§3 Abs. 2 Satz 2). Ist das Verhalten, das zum Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr geführt hat, auch als gröblicher Verstoß gegen Vereinsinteressen anzusehen, kann der Betroffene allerdings gemäß Absatz 5.1.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Verpflichtung.

- 6.1) Aktive Mitglieder nach §3.1.1 unterliegen dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1) Von den Mitgliedern nach §3.1.1 und §3.1.2 wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung - unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Dienstes der Aktiven - getrennt für die Mitglieder nach §3.1.1 und §3.1.2 festsetzt. Der Beitrag für Aktive nach §3.1.1 beträgt maximal die Hälfte des Beitrages der fördernden Mitglieder nach §3.1.2 .
- 7.2) Mitglieder nach §3.1.1, welche mehr als 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben und Ehrenmitglieder nach §3.1.3 sind beitragsfrei.
- 7.3) Die Beiträge sind jeweils zum 01.03. des Kalenderjahres fällig

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e.V. steht unter der Leitung des Vorstands. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 9.1.1) dem 1. Vorstand
 - 9.1.2) dem 2. Vorstand als seinen Stellvertreter
 - 9.1.3) dem Schriftführer
 - 9.1.4) dem Kassenwart
 - 9.1.5) dem ersten und zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 9.1.1 – 9.1.4 gewählt wird; hier gilt auch Artikel 8 Abs. 2 BayFwG.
- 9.2) Die unter Absatz 9.1.1 bis 9.1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- 10.1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 10.1.1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - 10.1.2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 10.1.3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 10.1.4) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 10.1.5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 10.1.6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 10.1.7) Beschlussfassung über Ehrungen, Anerkennungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- 10.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EUR 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- 10.3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass in dringenden Fällen ein Vorstandsmitglied zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500,00 ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes befugt ist. Der Betrag ist jedoch dem Vorstand nachträglich zur Bewilligung vorzulegen

§ 11 Sitzung des Vorstands

- 11.1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, rechtzeitig - jedoch mindestens eine Woche vorher - einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 11.2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Erläuterungen zu § 11

Die Einladung aller Vorstandsmitglieder unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands. Wird auch nur ein einziges Vorstandsmitglied nicht eingeladen und nimmt es an der Sitzung nicht teil, so sind die Beschlüsse unwirksam, wenn sich nicht einwandfrei feststellen läßt, daß sie auch bei Beteiligung des abwesenden Vorstandsmitglieds ebenso gefaßt worden wären. Wird die Ladungsfrist von einer Woche unterschritten, sind die Beschlüsse dennoch gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Verkürzung der Frist einverstanden sind.

§ 12 Kassenführung

- 12.1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für vereinsgebundene Zwecke verwendet werden.
- 12.2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 12.3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die ebenfalls auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 13.1.1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - 13.1.2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - 13.1.3) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstands und der Kassenprüfer
 - 13.1.4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 13.1.5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- 13.2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 13.3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich eingeladen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 13.4) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 14.2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt.
- 14.3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 14.4) Satzungsänderungen müssen immer mit der Einladung zu einer Mitgliedsversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 14.6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

- 15.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und davon mindestens dreiviertel in geheimer Wahl dafür sind. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom letzten 1. Vorstand zu unterzeichnen.
- 15.3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bubenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- 16.1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen werden damit rechtsunwirksam.

Bubenreuth, den 04.11.2001

Der Vorstand